

Der Bund und die Hooligans*

Oliver García**

28. Juni 2010

Inhaltsangabe

Der Beitrag bespricht die Hooligandatei-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juni 2010 unter zwei verschiedenen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten und kommt zu dem Ergebnis, daß sie jedenfalls unter Verstoß gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes ergangen ist.

Inhalt

1 Die Hooligandatei-Entscheidung des BVerwG	1
2 Die Vorgeschichte	3
3 Die Grundrechtsperspektive	3
4 Die staatsrechtliche Perspektive	5
5 Das Ergebnis	8

1 Die Hooligandatei-Entscheidung des BVerwG

Das Timing war schon mal perfekt: Am 4. April 2010 [stimmte der Bundesrat der BKA-Daten-Verordnung zu](#), am 8. Juni 2010 wurde sie im Bundesgesetzblatt verkündet¹ und am 9. Juni 2010 trat sie in Kraft. Das war der Tag, auf den das Bundesverwaltungsgericht die Urteilsverkündung terminiert hatte in einem Fall, für den sie dringend gebraucht wurde.

Ein Fußballfan hatte sich in der [Verbunddatei "Gewalttäter Sport"](#) (auch "Hooligandatei" genannt) des Bundeskriminalamts wiedergefunden und verklagte deshalb die Polizeidirektion Hannover, die ihn in diese Datei aufgenommen hatte. Sowohl vor dem Verwaltungsgericht Hannover² als auch vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht³ hatte er Erfolg. Die Gerichte befanden, daß es keine hinreichende Rechtsgrundlage für die Speicherung der Daten des Klägers gebe. Mehr noch: die Datei schlechthin sei rechtswidrig. Denn – so die Gerichte – eine solche Datei könne zwar angelegt werden, weil sie im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) vorgesehen ist. Dies

*[URL: http://delegibus.com/2010,4.pdf](http://delegibus.com/2010,4.pdf).

** garcia@dejure.org.

¹ [BGBI. I 2010 S. 716](#).

² [VG Hannover](#), Urteil vom 22. Mai 2008 – 10 A 2412/07.

³ [Niedersächsisches OVG](#), Urteil vom 16. Dezember 2008 – 11 LC 229/08.

setze aber weiter voraus, daß es auch die Ausführungsverordnung, die das BKAG ebenfalls vorsieht, gebe. Diese aber fehlte bislang. Nicht weniger als 10700 Personen waren also zu Unrecht polizeilich erfaßt.

Das Bundesinnenministerium hatte zunächst argumentiert, das BKAG selbst stelle schon die ausreichende Rechtsgrundlage dar und es ermächtige lediglich zum Erlaß der Verordnung, ohne daß es vorschreibe, daß die Ausgestaltung der Datei in dieser Form erfolgen müsse.

Nachdem offenbar absehbar war, daß auch in der dritten Instanz diese Argumentation kein Gehör finden würde, nutzte das Bundesinnenministerium die mittlerweile 18 Monate währende Anhängigkeit der Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht, um nun doch, mit Zustimmung des Bundesrats, die Verordnung zu erlassen. Eine wohlwollende Terminierung durch den Senat hat vielleicht das ihrige getan, damit punktgenau am 9. Juni 2010 das Bundesverwaltungsgericht für Recht erkennen konnte: Eine Grundlage für die Speicherung der Daten des Klägers liege – seit heute – jedenfalls vor, für eine Verpflichtung der Behörde zur Datenlöschung sei deshalb kein Raum.⁴

Das Bundesverwaltungsgericht hat "durchentschieden", das heißt es hat die Klage auf dieser neuen Grundlage selbst abgewiesen. Es hat nicht an die Vorinstanz zurückverwiesen, damit dort verhandelt werden könne, ob – abgesehen von dem nun behobenen Fehlen der Verordnung – denn nun wirklich alle Voraussetzungen dafür vorliegen, daß gerade der Kläger durch die Polizei amtlich als Gewalttäter unter besondere Beobachtung gestellt werden darf. Es hat sich laut Pressemitteilung – die schriftlichen Gründe liegen noch nicht vor – aufgrund der "bindenden Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts" dazu berechtigt gesehen.

2 Die Vorgeschichte

In den Vorinstanzen war folgendes festgestellt worden: Der Kläger gehört einer von der Stadt Hannover als nicht gewaltbereite eingestuften Fangruppierung an. Im Jahr 2006 war es im Leine-Stadion zu einer Auseinandersetzung zwischen gegnerischen Fans gekommen. Eine Gruppe Fans, darunter der Kläger, hatte dabei eine Polizeisperre umgangen. Bei dem Versuch der Polizei, die Trennung der Fanblöcke durchzusetzen, kam es zu einer Auseinandersetzung, bei der der Kläger von einem Polizisten mit einem Schlagstock am Kopf verletzt wurde. Das nachfolgende Strafverfahren gegen den Kläger wegen Landfriedensbruchs wurde wegen Nichterweislichkeit einer Tatbeteiligung nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Das Land zahlte dem Kläger aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs 2.000,00 Euro Schmerzensgeld. Der Kläger war bereits ein Jahr zuvor polizeibekannt geworden. In zwei Fällen hatte er an friedlichen Demonstrationen gegen die Höhe der Eintrittspreise teilgenommen, die von der Polizei aufgelöst worden waren.

Das Bundesverwaltungsgericht stützte die Klageabweisung nun darauf, daß der Kläger wegen des gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahrens zu Recht in der BKA-Datei erfaßt sei. Denn § 8 Abs. 3 BKAG bestimmt, daß die Speicherung nur dann unzulässig ist, wenn sich aus den Gründen der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsentscheidung ergibt, daß der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

⁴BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 – 6 C 5.09.

3 Die Grundrechtsperspektive

§ 8 Abs. 3 BKAG in seiner strikten Anwendung durch das Bundesverwaltungsgericht begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Ansatz ist allerdings nichts dagegen einzuwenden, wenn der Gesetzgeber bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, das heißt das Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 StPO, als Anknüpfungspunkt für eine polizeiliche Maßnahme wählt. Einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 MRK stellt dies noch nicht per se dar,⁵ denn die Datenspeicherung betrifft nicht mehr das – abgeschlossene – Strafverfahren im "Anlaßfall", sondern dient dem Zweck der Verhütung künftiger – möglicherweise auch erstmaliger – Straftaten aufgrund einer Gefahrenprognose. Die Zulässigkeit des Ergreifens von Maßnahmen aufgrund eines Gefahrenverdachts ist überhaupt eine der Eigenheiten des Polizeirechts.

Bedenklich ist aber, wenn der Gesetzgeber eine Regelung trifft, wonach der Anknüpfungspunkt nicht nur einen hinreichenden Gefahrenverdacht indiziert, sondern hierfür sogar eine unwiderlegliche Vermutung aufstellt, mit der Folge, daß der Betroffene mit keinem Argument und keinem Beweis gegen die Annahme des Gefahrenverdachts durchdringen kann. So liegt es – nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichts – hier: Der Betroffene kann die Unverwertbarkeit des Ermittlungsverfahrens für die Gefahrenprognose vor Gericht ausschließlich mit der ihm vom Gesetz zugestandenen Begründung angreifen, daß "sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, daß der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat". Diese "Ehrenerklärung" konnte der Kläger nicht vorweisen.

Diese starr-formalistische Regelung als einen legitimen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach den Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG⁶ anzuerkennen, fällt insbesondere deshalb schwer, weil Einstellungsentscheidungen nach § 170 Abs. 2 StPO einem ökonomisch-rationellen Erledigungsprogramm gehorchen, das es gerade nicht erforderlich macht, daß die Staatsanwaltschaft den Fall durchermittelt, bis die Unschuld des Beschuldigten erwiesen ist. Sie kann es in der Regel – gerade auch vor dem Hintergrund von Art. 6 Abs. 2 MRK – dabei bewenden lassen, die Ermittlungen dann zu beenden, wenn jedenfalls die Schuld nicht erwiesen ist, wenn feststeht, daß sie für eine Anklageerhebung nicht genug in der Hand hat.

Hinzu kommt: der Beschuldigte hat gegen eine solche Einstellungsentscheidung, weil im Ergebnis ihm ja günstig, kein Rechtsmittel. Gleichwohl knüpft das Gesetz an die Art der Begründung dieser Entscheidung eine unwiderlegliche Vermutung für die Rechtmäßigkeit einer nachfolgenden polizeilichen Eingriffsmaßnahme, weswegen der ehemalige Beschuldigte, jetzt Betroffene, auch diese nicht mit Erfolg angreifen kann. Der vom Bundesverwaltungsgericht bedenkenlos angewendete § 8 Abs. 3 BKAG schafft dadurch eine Rechtsschutzlücke.

Bereits mit Urteil vom 22. Oktober 2003⁷ hatte sich das Bundesverwaltungsgericht mit dieser Vorschrift befaßt. In diesem elf Jahre währenden Verfahren hatten die Vorinstanzen in mehreren Anläufen, immer wieder gestoppt vom Bundesverwaltungsgericht, zugunsten des damaligen Klägers für eine Datenlöschung entschieden. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte dabei im Urteil vom 23. April 2002⁸ § 8 Abs. 3 BKAG eine vom Wortlaut abweichende Auslegung gegeben: für die Speicherungsbefugnis sei

⁵BVerfG, Beschluß vom 16. Mai 2002 – 1 BvR 2257/01.

⁶BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83.

⁷BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 2003 – 6 C 3.03.

⁸Hessischer VGH, Urteil vom 23. April 2002 – 10 UE 4135/98.

erforderlich, daß aus den Gründen der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft positiv hervorgehe, daß gegen den Betroffenen weiterhin ein Restverdacht bestehe.

Diese Auslegung räumt die verfassungsrechtlichen Bedenken zwar nicht aus, kommt ihnen aber entgegen. Auch wenn der Verwaltungsgerichtshof es nicht aussprach, handelte es sich offenbar um den Versuch einer verfassungskonformen Auslegung der Norm. Das Bundesverwaltungsgericht ist dem entgegengetreten: Es wandte § 8 Abs. 3 BKAG streng seinem Wortlaut gemäß an und wies die Klage ab.

Im vorliegenden Fall ist es ebenso verfahren. Wäre § 8 Abs. 3 BKAG nicht in dieser strengen Form anwendbar, hätte es den Rechtsstreit für weitere Feststellungen an das Oberverwaltungsgericht zurückverweisen müssen.

4 Die staatsrechtliche Perspektive

Letztlich können die Bedenken hinsichtlich § 8 Abs. 3 BKAG im vorliegenden Fall aber auf sich beruhen, denn die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist aus einem anderen, vorrangigen Grund falsch:

Die Gerichte waren so konzentriert auf die Frage, ob die Ausführungsverordnung erforderlich sei, daß sie sich eine entscheidende Frage offenbar nicht gestellt haben: Bietet denn das BKAG selbst eine ausreichende Grundlage dafür, daß dem Kläger eine Löschung seiner Daten verwehrt werden kann, Verordnung hin oder her? Ebenso wie die fragliche Datei einer Legitimationsgrundlage in Form der nun erlassenen Verordnung bedarf und die Verordnung ihre Grundlage im BKAG haben muß, so muß auch das BKAG insoweit überhaupt erst von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gedeckt sein. Die Legitimationskette muß lückenlos in das Grundgesetz zurückreichen. Das ist nicht der Fall: Die Artt. 70 ff. GG enthalten keinen Kompetenztitel, der es dem Bund erlauben würde, eine Regelung wie § 8 Abs. 3 BKAG für den vorliegenden Fall zu treffen.

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG. Der Bund kann danach zwar Regelungen über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder auf polizeilichem Gebiet treffen. Doch dies beschränkt sich auf die kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit, das heißt auf Maßnahmen zur Ermittlung von begangenen Straftaten und Verfolgung der Täter. Für das Gebiet der Gefahrenabwehr (hier: Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten) hingegen hat der Bund insoweit gerade keine Kompetenz eingeräumt bekommen. In diesem Bereich ließen sich für das Bundeskriminalamt demnach ursprünglich keinerlei Befugnisse herleiten. Mit der [Föderalismusreform 2006](#) wurde deshalb Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG eingefügt, um das Bundeskriminalamt erstmals auch auf diesem Gebiet tätig werden lassen zu können. Dieser Bereich wurde aber eng eingegrenzt auf den internationalen Terrorismus, und zwar sogar unter weiteren einschränkenden Voraussetzungen. Für alle übrigen Bereiche bleibt es dabei, daß das Bundeskriminalamt keine eigene Zuständigkeit für Aufgaben der Gefahrenabwehr hat.⁹

Die Verbunddatei "Gewalttäter Sport" ist in dieser Abgrenzung polizeilicher Aufgaben reines Gefahrenabwehrrecht.¹⁰

Obwohl das Grundgesetz dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz für das allgemeine Polizeirecht vorenthält, ist aber das Bundeskriminalamt gemäß § 2 BKAG "Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen". Die Kompetenz des

⁹Eine "aus der Natur der Sache" in Anspruch genommene Sonderzuständigkeit für den Schutz von Bundesorganen und Gästen des Bundes kann hier außer Betracht bleiben.

¹⁰Siehe auch *VG Karlsruhe*, Urteil vom 14. April 2010 – 3 K 1988/09.

Bundesgesetzgebers, ihm diese Aufgabe zuzuweisen, folgt aus Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Bund konnte also auch für das Gefahrenabwehrrecht eine Koordinationsstelle einrichten und hat dies – angesiedelt beim Bundeskriminalamt – getan. Die Verbunddatei "Gewalttäter Sport" ist ein Anwendungsfall für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen.

Der Vergleich der Regelungen des Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG (zur Gesetzgebungskompetenz) und des Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG (zur Verwaltungskompetenz) zeigt, daß es in diesem Bereich keinen völligen Gleichlauf gibt, daß vielmehr das Grundgesetz einen "Überhang" einer Verwaltungskompetenz ohne Gesetzgebungskompetenz vorgesehen hat. Was bedeutet das? Die Konzeption des Grundgesetzes ist hier unklar und hat den Kommentatoren Rätsel aufgegeben.¹¹ Sicherlich wird man Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG so lesen können, daß der Bund nicht – wie es dem Wortlaut entsprechen würde – auf den schlichten Errichtungsakt der Behörde durch Bundesgesetz beschränkt ist. Man wird ihm – als Annex – auch die Kompetenz zugestehen müssen, die Organisation und das Verfahren der Behörde, gerade auch das Zusammenspiel mit den Landesbehörden, zu regeln, das heißt die gesamte Infrastruktur für das Funktionieren dieser Behörde zu schaffen.

Eine andere Frage ist aber, ob diese Verwaltungskompetenz umfaßt, auch inhaltliche Fragen zu den von der Zentralstelle gesammelten Daten zu regeln. Diese Frage zu stellen, heißt sie zu verneinen, und zwar aus mehreren Gründen:

Dadurch, daß das Grundgesetz dem Bund auf dem Gebiet des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts eine Aufgabe eröffnet, diese Aufgabe aber in den Vorschriften über die Bundesverwaltung (Abschnitt VIII des Grundgesetzes) verortet, wird deutlich, daß der Bund keine Rechtssetzungsbefugnis mit Außenwirkung, das heißt im Verhältnis zum Bürger, eingeräumt werden sollte. Es sollte gerade dabei bleiben, daß das allgemeine Polizeirecht in der Verantwortung der Länder liegt. Der Bund tritt hier nur administrativ-unterstützend in Erscheinung.

Die Voraussetzungen und Reichweite der Sammlung von personenbezogenen Daten über Bürger gehören – unter Berücksichtigung des dadurch betroffenen Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung – unzweifelhaft dem materiellen Polizeirecht an und können nicht als Binnenrecht der Verwaltung angesehen werden. Gerade der vorliegende Fall, in dem das Bundesverwaltungsgericht einen Lösungsanspruch eines Bürgers an einer bundesrechtlichen Vorschrift über die Datenspeicherung hat scheitern lassen, belegt das plastisch.

Ein Verständnis, daß Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG nur die Bereitstellung einer Infrastruktur für polizeiliche Datensammlungen erlaubt, während sich die Frage, welche Daten gespeichert werden, ausschließlich nach Landesrecht richtet, ist nicht nur praktikabel, sondern wurde bislang auch von der Rechtsprechung als selbstverständlich zugrunde gelegt:

In allen Instanzen und bis hin zum Bundesverfassungsgericht ist bislang in Fällen, in denen die Rechtmäßigkeit einer Datenspeicherung umstritten war, als Prüfungsmaßstab (oder – im Verhältnis zum Grundgesetz – Prüfungsgegenstand) regelmäßig das Landesrecht auch dann herangezogen worden, wenn die Daten in eine Sammlung des Bundeskriminalamts eingeflossen sind.¹²

Der neuerdings sich in der Rechtsprechung herausbildende Ansatz, daß für die Rechtmäßigkeit der Speicherung von Daten in präventiv-polizeilichen Dateien das

¹¹Maunz/Dürig-Lerche, Grundgesetz, Art. 87 Rn. 137, Stand Dezember 1992.

¹²Etwa BVerfG, Beschluß vom 16. Mai 2002 – 1 BvR 2257/01; BVerfG, Beschluß vom 4. April 2006 – 1 BvR 518/02.

BKAG maßgeblich sein soll, ergibt kein klares Bild: Abgesehen von dem Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 14. April 2010¹³, das von einem "spezialgesetzlichen Vorrang des BKAG" gegenüber dem Polizeigesetz spricht, scheint die Überlegung zu sein, daß sich die Erhebung der Daten und ihre Aufnahme in die beim Bundeskriminalamt angesiedelte Datei nach den materiellen Vorschriften des Landesrechts richtet, während hinsichtlich ihrer Löschung offenbar das BKAG gilt.¹⁴ Wäre dem so, dann hätte der Bundesgesetzgeber es den Landesgesetzgebern effektiv aus der Hand genommen, in eigener Verantwortung die Reichweite der Polizeibefugnisse gegenüber den Bürgern zu bestimmen – also in einer Materie, die unstreitig dem Landesrecht vorbehalten ist.

In seinem im März ergangenen Urteil zur Vorratsdatenspeicherung¹⁵ hatte sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Zusammenspiel zwischen Bundes- und Landeszuständigkeit auf dem Gebiet der Sammlung und Verwendung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Gefahrenabwehr zu befassen. Es hat in der Entscheidung geklärt, daß der Bund, wenn er aus einem Kompetenztitel eine Mitwirkung an solchen Aufgaben herleiten kann,¹⁶ diese nur soweit reichen kann, wie dies aus einem zwingenden Sachzusammenhang heraus erforderlich ist. Im übrigen bleibt es dabei, daß – so das Bundesverfassungsgericht in jenem Fall – "Ausgestaltung der Datenverwendung wie insbesondere die Regelungen zur Benachrichtigung der Betroffenen und die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes nachfolgenden Gesetzgebungsakten der Länder überlassen bleiben. Die Verantwortung für die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen obliegt diesen insoweit unmittelbar selbst."

Das vom Bundesverwaltungsgericht zugrundegelegte Verständnis läuft darauf hinaus, daß die Länder hinsichtlich der Speicherung der Daten beim Bundeskriminalamt gewissermaßen nur noch eine Wahrnehmungskompetenz, keine Gestaltungskompetenz mehr haben: In seinem Urteil vom 22. Oktober 2003¹⁷ hat das Bundesverwaltungsgericht einerseits unter Hinweis auf § 12 Abs. 2 BKAG und § 11 Abs. 3 BKAG entschieden, daß eine Klage auf Löschung von Daten gegen das Land zu richten ist, und daß sich andererseits die Begründetheit der Klage, also der Anspruch nach den materiellrechtlichen Vorschriften des BKAG richtet. Im Austausch für den Verlust an Regelungshoheit haben die Länder also das Recht erhalten, verklagt werden zu dürfen.

5 Das Ergebnis

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts verstößt gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Die Bestimmungen des BKAG sind insoweit verfassungswidrig (oder, soweit möglich, einer verfassungskonform einschränkenden Auslegung bedürftig), als sie – entgegen der eingeschränkten Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes – materielle Vorschriften auch für die Sammlung von präventiv-polizeilichen Dateien enthalten. Insbesondere ist § 18 Abs. 3 BKAG in diesem Bereich nicht anwendbar.

Wie oben ausgeführt, wäre das Bundesverwaltungsgericht bereits verpflichtet gewesen, den Rechtsstreit für weitere Feststellungen an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, wenn es nicht seine strenge Auslegung von § 18 Abs. 3 BKAG zugrunde-

¹³VG Karlsruhe, Urteil vom 14. April 2010 – 3 K 1988/09.

¹⁴Siehe etwa Hessischer VGH, Urteil vom 16. Dezember 2004 – 11 UE 2982/02.

¹⁵BVerfG, Urteil vom 2. März 2010 – 1 BvR 256/08.

¹⁶Dort: Gesetzgebungskompetenz für die Telekommunikation, Art. 73 Abs. 1 Nr. 7; hier: Verwaltungskompetenz für die Zentralstelle, Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG.

¹⁷BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 2003 – 6 C 3.03.

gelegt hätte. Erst recht ist eine Zurückverweisung veranlaßt, wenn die Norm überhaupt nicht im Rechtsstreit anwendbar ist. Anwendbar ist vielmehr § 39 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG), das eine – wie oben ausgeführt – verfassungsrechtlich problematische Bindung an die Einstellungsentscheidung in einem Strafverfahren nicht kennt. Bei der Prüfung der Voraussetzungen dieser Norm ist das Gericht vielmehr frei, dem materiellen Gefahrenverdacht auf den Grund zu gehen. So wie es das Bundesverfassungsgericht in einem anderen Fall gefordert hat.¹⁸

Rechtsprechung

BVerfG: Beschluß vom 16. Mai 2002 – 1 BvR 2257/01. [dejure.org](#).

BVerfG: Beschluß vom 4. April 2006 – 1 BvR 518/02. [dejure.org](#).

BVerfG: Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83. [dejure.org](#).

BVerfG: Urteil vom 2. März 2010 – 1 BvR 256/08. [dejure.org](#).

BVerwG: Urteil vom 22. Oktober 2003 – 6 C 3.03. [dejure.org](#).

BVerwG: Urteil vom 9. Juni 2010 – 6 C 5.09. [dejure.org](#).

Hessischer VGH: Urteil vom 16. Dezember 2004 – 11 UE 2982/02. [dejure.org](#).

Hessischer VGH: Urteil vom 23. April 2002 – 10 UE 4135/98. [dejure.org](#).

Niedersächsisches OVG: Urteil vom 16. Dezember 2008 – 11 LC 229/08. [dejure.org](#).

VG Hannover: Urteil vom 22. Mai 2008 – 10 A 2412/07. [dejure.org](#).

VG Karlsruhe: Urteil vom 14. April 2010 – 3 K 1988/09. [dejure.org](#).

¹⁸*BVerfG*, Beschluß vom 16. Mai 2002 – 1 BvR 2257/01.